

SENAT

Unterlage für die 75. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Sommersemester 2012) am 18.07.2012)

Drucksache-Nr.: 341/75/4 SoSe 2012

Ausgabedatum: 13.07.2012

TOP 5 RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG LEUPHANA BACHELOR

A) SECHSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR

Bezug: Sitzung der ZSK College am 04.07.2012

Sachstand

Das College legt einen Entwurf für die 6. Änderung der Rahmenprüfungsordnung vor. Die vorliegenden Änderungsvorschläge sind zum einen notwendig aufgrund der Einführung des achtsemestrigen "Bachelor Plus" mit integriertem Auslandsaufenthalt, konkret des Major "Environmental and Sustainability Studies" in der Fakultät Nachhaltigkeit. Zum anderen bedingt die juristische Normierung des Gender-Diversity-Zertifikats im Komplementärstudium eine weitere Ergänzung. Auch die Regelung der studierbaren Major-Minor-Kombinationen soll nun allein der RPO vorbehalten bleiben. Die ZSK College hat in ihrer Sitzung am 04.07.2012 dem Senat die Änderungen einstimmig zur Umsetzung empfohlen.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die Änderungen der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 341/75/4 SoSe 2012 sowie die Anlage 9 Major-Minor-Kombinationsliste zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 341/75/4 SoSe 2012.

ANLAGEN:

- 1) Neubeanntmachung RPO mit Änderungen
- 2) Anlage 9 zur RPO: Major-Minor-Kombinationen



1.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.03.2008, der zweiten Änderung vom 25.04.2008, der dritten Änderung vom 25.11.2009, der vierten Änderung vom 26.11.2010, und der fünften Änderung vom 31.08.2011 und der sechsten Änderung vom XX.XX.2012

Für Studierende, die ihr Studium zum oder nach dem WS 2009/2010 an der Leuphana begonnen haben
(Bonus-/Maluspunkte-Regelung)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 04.10.2007 in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 14.03.2008, der 2. Änderung vom 25.04.2008, der 3. Änderung vom 25.11.2009, der 4. Änderung vom 26.11.2010, der 5. und der fünften Änderung vom 31.08.2011 und der 6. Änderung vom XX.XX.2012 bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren Studien begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor, sowie das Komplementärstudium gem. § 3, Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 -8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. In der Anlage 9 werden die studierbaren Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Im Bachelor-Studium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fertigkeiten vermittelt werden. Mit diesem Studium werden die Studierenden befähigt, komplexe Probleme interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

(3) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 8 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr umfasst dies verstärkt auch interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester.

(2) Das Leuphana Bachelor-Studium gliedert sich wie folgt:

Insgesamt:	180 Credit Points, davon:
Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,
Komplementärstudium	30 Credit Points.

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt von Major, Minor, Leuphana Semester und Komplementärstudium regeln die fachspezifischen Anlagen. Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die im Rahmen des Studiums erworben wurden (weitere Wahlleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(3) Im achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr werden die 180 Credit Points in der Aufteilung gem. Abs. 2 ergänzt durch weitere 60 Credit Points, von denen 40 Credit Points dem Major, 20 Credit Points dem Komplementärstudium zugeordnet sind. Die Regelstudienzeit verlängert sich somit auf acht, die Vertiefungsphase auf sechs Semester.

(4) Praktische Studienphasen können in den Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(5) Das 5. Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland definiert. Abweichungen sowie die Regelung des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen achtsemestrigen Bachelor werden ggf. in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(6) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. Das Bachelor-Studium ist abgeschlossen, wenn im sechssemestrigen Bachelor 180 Credit Points gemäß Abs. 2, Satz 1 erworben worden sind und und im achtsemestrigen achtsemestrigen Bachelor 240 Credit Points gem. Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 erworben worden sind.

(7) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 3a

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Während des integrierten Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelor beträgt zwölf Semester für den sechssemestrigen Vollzeitbachelor und 14 Semester für den achtsemestrigen Vollzeitbachelor.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht für beide Bachelorstudiengänge aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern bzw. von zehn Semestern.

(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.



(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 4

Akademische Grade

Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Näheres regelt die Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 5

Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase bildet die spezifischen Anforderungen des Leuphana Bachelors ab; das erfolgreiche Bestehen dieser Phase verfestigt die Wahl des Leuphana Bachelor-Studiums und gibt eine Prognose zum zeitlich und qualitativ erfolgreichen Abschluss des Leuphana Bachelors.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Fachsemestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind.

(3) Aufgrund schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbareren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Kolloquien (K) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Integrierte Veranstaltung (IntV): In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- Laborübung (LÜ): Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Freilandübungen (FlÜ): In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Projektseminar (ProS): In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten und für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major/Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einem Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) Für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium wird das Lehr- und Prüfungsangebot pro Semester vom Senat oder einem von ihm eingesetzten Gremium verabschiedet und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit in einen Plan herausgegeben, welcher die im betreffenden Semester angebotenen Module und die verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen – sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung



angegeben sind – benennt. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(3) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major/Minor, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Studienprogramme übernommen werden kann.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

[\(5\) Die Angebote während des Auslandsstudienjahres im achtsemestrigen Bachelor sind Gegenstand der Fachspezifischen Anlage.](#)

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls gem. § 3, Abs. 5 und werden grundsätzlich nicht benotet. Studienleistungen sind:

1. Referat (Abs. 5)
2. Hausarbeit (Abs. 6)
3. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
4. Abstract (Abs. 10)
5. Entwurf (Abs. 11)
6. Praxisbericht (Abs. 12)
7. Projektarbeit (Abs. 13)
8. Laborleistung (Abs. 14)
9. Präsentation (Abs. 15)
10. Lerntagebuch (Abs. 16)
11. Assignments (Abs. 17)
12. Essay (Abs. 18)
13. Praktische Leistung (Abs. 19)
14. Teilnahme an Versuchen (Abs. 20)
15. Übungsteilnahme (Abs. 21)

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Prüfungsgespräch (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignments (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren ist in den jeweiligen Studienprogrammen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(7) Prüfungsgespräch: Prüfungsgespräch in Verbindung mit der Bachelor-Arbeit. Zweck: Rekapitulation und Reflexion der Bachelor-Arbeit, ihres Aufbaus und der Argumentation; Einordnung in den größeren fachlichen Zusammenhang; Erörterung sachbezogener und weiterführender Fragen. Das Prüfungsgespräch wird in der Regel von den beiden Gutachter_innen der Bachelor-Arbeit durchgeführt.

(8) Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert.

(9) In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse
- Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

- a) Erläuterungsbericht
 - die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
 - die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen,
 - die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.
- b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)
- c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.



Der Entwurf kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch eine Präsentation ergänzt werden.

(12) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur,
- der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(13) Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussarbeit.

Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(17) Assignments sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(18) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

tischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) Teilnahme an Versuchen: Studierender stellt sich als Versuchsperson im Umfang von X Stunden zur Verfügung

(21) Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bestätigt.

(22) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäß Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(23) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewertet lassen.

(24) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gem. § 13 nicht bestanden ist.

(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werkstage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(3) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Maluspunktgrenze gem. § 13 Abs. 5 erreicht wurde, oder
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat.



(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die in einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzelnote	Endnote/Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient

E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Bei der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS – A = die besten 10 %

ECTS – B = die nächsten 25 %

ECTS – C = die nächsten 30 %

ECTS – D = die nächsten 25 %

ECTS – E = die nächsten 10 %

Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Prüfungsgespräch und Bachelor-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(7) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Studiums mit ein.

(8) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(9) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses

(1) Für jede Studentin/jeden Studenten werden vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Hat eine Studentin/ein Student ein Modul gem. § 12 bestanden, werden ihr/ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § 12 als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die



Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben. Dasselbe gilt für im Ausland nicht bestandene Prüfungsleistungen.

(2) Nicht bestandene Module können innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. 5 beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § 18 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden.

(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.

(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Studentin/der Student am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte erreicht hat und zum gleichen Zeitpunkt die nach § 3 Abs. 2 zu erwerbenden 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Points im achtsemestrigen Bachelor nicht erworben worden sind,

2. die Orientierungsphase gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde oder

3. die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist.

(6) Werden in demselben Semester 60 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 240 Credit Point im achtsemestrigen Bachelor gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.

§ 13a

Abschluss des achtsemestrigen Bachelor

Wechsel in den sechssemestrigen Bachelor

(1) Im Fall des achtsemestrigen Bachelor mit integriertem Auslandsstudienjahr wird der Abschluss zusätzlich zu den in § 13 genannten Voraussetzungen nur erreicht, wenn von den 240 Credit Points 40 Credit Points während des Auslandsstudienjahres erworben werden.

(2) Werden weniger als 40 Credit Points im Ausland erworben, besteht die Möglichkeit, in den korrespondierenden sechssemestrigen Bachelor zu wechseln.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9, Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22, Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu



geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses be-

stellt. Mit Zustimmung des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Auffertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 9, Abs. 3 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(10) Zur Bachelor-Arbeit findet immer ein Prüfungsgespräch gem. § 8 Abs. 13 statt. Die Zulassung zum Prüfungsgespräch ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das Prüfungsgespräch wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2, als Gruppenprüfung geführt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die Note des Prüfungsgesprächs fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die für die durch diese



Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglieder der Mitarbeitergruppe und einem Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden

Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Leuphana Universität Lüneburg als gleichwertig zum Leuphana Bachelor (Major, Minor, Leuphana Semester, Komplementärstudium) anerkannt sind. Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringen, in deren Rahmen Vereinbarungen zwischen der Leuphana Universität Lüneburg, den Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen Modulen im Wesentlichen entsprechen, für die die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist zu beachten, dass ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmende Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.



(6) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Bei Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt sowie die Anzahl der Credit Points, die bei diesem Studienverlauf an der Leuphana Universität Lüneburg verbraucht worden wären. Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche in Form von Maluspunkten mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Leuphana Bachelor-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Orientierungsphase oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Gender-Diversity-Zertifikat

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.



Anlagen

Anlage 1, 1a	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major (1-13)[1]
	6.1 Kulturwissenschaften
	6.2 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	6.3 Betriebswirtschaftslehre
	6.4 Volkswirtschaftslehre
	6.5 Wirtschaftspsychologie
	6.6 Wirtschaftsrecht
	6.7 Umweltwissenschaften
	6.8 Informatik und Wirtschaftsinformatik
	6.9 Ingenieurwissenschaften (Industrie)
	6.10 Ingenieurwissenschaften (Bau-Wasser-Boden)
	6.11 Wirtschaftsinformatik
	6.12 Politikwissenschaft
	6.13 Rechtswissenschaften (Unternehmen- und Wirtschaftsrecht)
	6.14 Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Minor (1-32)
	7.1 Angewandte Informatik
	7.2 Arbeitsrecht und Personalmanagement
	7.3 Automatisierungstechnik
	7.4 Baubetriebswirtschaft und Baurecht
	7.5 Betriebswirtschaftslehre
	7.6 Bildungswissenschaften
	7.7 Biologie
	7.8 Bodenschutz
	7.9 Chemie
	7.10 Digitale Medien / Kulturinformatik
	7.11 E-Business
	7.12 Finanzdienstleistungen
	7.13 Industrietechnik
	7.14 Informatik
	7.15 Nachhaltige Entwicklung neu Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
	7.16 Politikwissenschaft
	7.17 Produktionstechnik
	7.18 Siedlungswasserwirtschaft
	7.19 Sozialarbeit/Sozialpädagogik
	7.20 Steuern / Revision
	7.21 Umweltprojektstudium
	7.22 Volkswirtschaftslehre
	7.23 Wasserbau
	7.24 Wirtschaftsinformatik
	7.25 Wirtschaftspsychologie
	7.26 Wirtschaftsrecht
	7.27 Wirtschaftswissenschaften
	7.28 Social Information SystemsInformatik: Globale Informationssysteme
	7.29 Philosophie
	7.30 Raumwissenschaften
	7.31 Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften
	7.32 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
Anlage 8	Komplementärstudium



Anlage 9

Übersicht studierbare Major-Minor-Kombinationen



Major-Minor-Kombinationsliste

ANLAGE 2 zur Drs. Nr.
341/75/4 SoSe 2012

Im Leuphana Bachelor wählen Sie zu Ihrem Major einen Minor. Prinzipiell kann jeder Major mit jedem Minor kombiniert werden. Die studierbaren Kombinationsmöglichkeiten können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen. **Alle anderen Kombinationsmöglichkeiten sind grundsätzlich nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Majorverantwortlichen möglich.**

Den von Ihnen gewünschten Minor wählen Sie bereits mit der Immatrikulation an der Leuphana. Im Verlauf Ihres ersten Semesters haben Sie aber die Möglichkeit, sich noch einmal ausführlich über das gesamte Minor-Angebot zu informieren und ggf. auch Ihre Minor-Wahl noch einmal zu überdenken. Im Rahmen der Minor-Tage (Januar 2013) werden alle Minor von den zuständigen Lehrenden vorgestellt. **Eine endgültige Entscheidung über die Wahl des Minors ist bis 1. April 2013 möglich** (einige Minor sind zulassungsbeschränkt, siehe unten *). Eine eventuelle Umwahl erfolgt dann mit dem Antrag auf Minor-Wechsel, der im Internet auf der Seite des Studierendenservice/Administration erhältlich ist. Detaillierte Informationen zu allen Minor sind unter <http://www.leuphana.de/college/bachelor/studiengang-minor.html> und beim Infoportal der Universität zu finden.

Minor	Major	Kenniffer	Betriebswirtschaftslehre	Environmental & Sustainability Studies (Bachelor Plus) **	Ingenieurwissenschaften (Industrie)	Kulturwissenschaften	Politikwissenschaft	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	Studium Individuale **	Umweltwissenschaften	Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftspsychologie	
Automatisierungstechnik	517			X (1)										
Betriebswirtschaftslehre	521		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
Bildungswissenschaften	552		X		X	X			X	X			X	
Digitale Medien / Kulturinformatik *	584		X		X			X	X	X	X	X	X	
E-Business	504	X	X	X (1)					X	X			X	
Industrietechnik	516	X	X						X	X	X	X	X	
Nachhaltigkeitshuman-wissenschaften	512	X			X	X		X			X	X	X	
Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften	522				X	X		X			X	X	X	
Philosophie *	527		X		X	X		X	X	X			X	
Politikwissenschaft *	529	X	X		X		X	X	X	X	X		X	
Produktionstechnik	518			X (2)										
Raumwissenschaften	523		X		X				X	X				
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	543	X	X		X	X		X	X	X	X	X	X	
Social Information Systems**	524	X	X	X (2)					X	X			X	
Volkswirtschaftslehre	575	X	X		X	X	X	X	X	X				
Wirtschaftspsychologie *	539	X	X		X	X	X	X	X					

X Empfohlene Major/Minor-Kombinationen. Weitere Kombinationsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des/der Majorverantwortlichen.

* zulassungsbeschränktes Minor-Fach; Bekommen Sie bei der Bewerbung zum 1. Semester keinen Studienplatz in diesem Minor, dann haben Sie die Möglichkeit sich erneut zum 2. Semester (Formular Mitteilung/Antrag über den Wechsel eines Minor) um einen Studienplatz zu bewerben (Bewerbungsfrist 15. Januar). Eine Vergabe von Studienplätzen zum 2. Semester erfolgt jedoch nur im Falle bis dahin eventuell frei gewordener Studienplätze. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Infoportal der Universität.

(1) bei Studienschwerpunkt „Produktionstechnik“ im Major

(2) bei Studienschwerpunkt „Automatisierungstechnik“ im Major

Diese Major-Minor-Kombinationsliste ist relevant für Studierende ab dem Wintersemester 2012/2013. Für bereits eingeschriebene Studierende gelten ggf. abweichende Regelungen. Rechtsverbindliche Grundlage ist immer die jeweilig gültige Fachspezifische Anlage und die Auskünfte des Studierendenservice.